

mittel unverweilt dem Vorstände der Prüfungskommission anzuzeigen, worauf sofort von der letzteren nach Befund der Umstände über die Ausschliessung des betreffenden Kandidaten Beschluss zu fassen und dieser unter Anführung des Sachverhalts in das Protokoll über die Prüfung aufzunehmen ist.

§ 30.

Nach dem Schluss der schriftlichen Prüfung werden die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge für die Regel in Gruppen bis zu vier von dem betreffenden Referenten in Gegenwart des Korreferenten und des Vorstandes in den in § 24 genannten Gegenständen mit Ausnahme des unter Ziff. 1 bezeichneten mündlich geprüft.

(Bezüglich der Prüfung in praktischer Geometrie s. § 31).

§ 31.

Weiter wird mit sämtlichen der unter § 1 Ziff. 1 fallenden Kandidaten in der praktischen Geometrie von dem betreffenden Referenten und Korreferenten in Anwesenheit des Vorstandes der Prüfungskommission eine praktische und mündliche Prüfung unter Anwendung der erforderlichen Instrumente, soweit notwendig im Freien, vorgenommen.

Die Dauer dieser Prüfung ist so zu bemessen, dass sie sich, je nach der Zahl der Kandidaten, auf einen bis zwei Tage erstreckt.

§ 32.

Den mündlichen Prüfungen kann ausser den in §§ 30 und 31 bezeichneten Personen auch jedes andere Mitglied der Kommission anwohnen. Nach Abschluss der von dem Referenten, beziehungsweise Korreferenten vorgenommenen Prüfung eines Kandidaten ist innerhalb der für die Prüfung festgesetzten Zeit (vergl. § 24) sowohl der Vorstand der Kommission, als auch jedes Mitglied derselben berechtigt, weitere Fragen zu stellen.

§ 33.

In denjenigen Fächern, in welchen nur mündlich zu prüfen ist (§ 24), wird sofort je nach dem Schlusse der Prüfung von dem Referenten und dem Korreferenten das Ergebnis derselben beurteilt und die hienach zu bestimmende Befähigungsstufe festgestellt.

§ 34.

Der Vorstand der Prüfungskommission hat nach Abschluss der Prüfung der Kandidaten die Sitzung abzuhalten, in welcher die Referenten über die Lösungen der schriftlichen, beziehungsweise graphischen Aufgaben Vortrag zu erstatten haben, und in der das Ergebnis der Prüfung derart festzustellen ist, dass unter Berücksichtigung des Resultats der mündlichen Prüfungen, sowie unter Berücksichtigung des Inhalts der eingereichten Zeichnungen zunächst über die jedem einzelnen Kandidaten für die verschiedenen Prüfungsfächer gebührenden Noten und hierauf nach dem Gesamtergebnis dieser